

3683/AB

vom 24.04.2015 zu 3783/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0040-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3783/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Krist und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Doping & Sportbetrug – Strafrechtliche Anti-Dopingbestimmungen Gerichtliche Erledigung 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 25 und 36:

Ich ersuche – wie schon anlässlich der Beantwortung der gleichlautenden Voranfragen (zuletzt zur Zahl 1743/J-NR/2014) – um Verständnis, dass Datenauswertungen nur insoweit vorgenommen wurden, als dies automationsunterstützt möglich war; von bundesweiten Berichtsaufträgen an die Strafverfolgungsbehörden zu händischen Datenerhebungen musste ich aufgrund des unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes auch dieses Mal absehen.

Aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) konnten Auswertungen zu den Fragen 1, 4 bis 7, 14 und 21 bis 24 erstellt werden. Sie sind der Anfragebeantwortung angeschlossen. Darüber hinaus muss auf dieselben Einschränkungen hingewiesen werden, wie schon in den gleichnamigen Vorjahresanfragen.

Die Fragen 1, 8, 16 und 20 (Anzeigen) fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Aus der VJ kann nur erhoben werden, wie viele Verfahren von den Staatsanwaltschaften eingeleitet wurden.

Der VJ kann nicht entnommen werden, ob Beschuldigte ein Fitness-Studio betreiben, weshalb sich die Fragen 16 bis 20 (auch) aus diesem Grund einer automationsunterstützten Auswertung entziehen. Ebenso wenig werden verdeckte kriminalpolizeiliche Ermittlungen (Fragepunkt 25) oder Todesfälle aufgrund der Einnahme von Dopingmitteln (Fragepunkt 36) in der VJ erfasst.

Zu den Fragen 2, 9, 10, 12 und 13 war – wie bisher – keine verlässliche Datenauswertung

aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsweise möglich.

Die Frage 3 ist nach Auskunft der Bundesrechenzentrum GmbH nur mit einem unvertretbar hohen (Kosten- und Zeit-)Aufwand technisch beantwortbar, weshalb von einer Auswertung Abstand genommen werden musste.

Die rechtskräftigen Verurteilungen (Fragepunkte 5, 11, 14 und 19) sind (nur) der öffentlich zugänglichen, kostenlosen Kriminalstatistik-Datenbank der Statistik Austria zu entnehmen.

Einstieg: <http://statcube.at/superwebguest/login.do?guest=guest>

Zur Frage 15 wurde (wie schon zu den Voranfragen) Leermeldung erstattet.

Zu 26 bis 30:

Gegenüber den Antworten der Voranfragen kann ergänzend mitgeteilt werden, dass in Deutschland im November 2014 von drei Ministern ein Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport vorgelegt wurde, der unter anderem Erweiterungen der Straftatbestände vorsieht.

Zu 31:

Das Oberlandesgericht Wien hat in einer Entscheidung vom 17. Mai 2013 die Formulierung „zum Zwecke des Dopings im Sport“ in § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) dahingehend ausgelegt, dass die private und uneigennützige Weitergabe solcher Substanzen außerhalb organisierter oder auch nur auf Gewinn ausgerichteter Sportaktivitäten nicht gerichtlich strafbar sei. Diese Entscheidung hat Unklarheiten bei der Vollziehung des ADBG mit sich gebracht und dazu geführt, dass Anordnungen von Ermittlungsmaßnahmen zu § 22a ADBG bei der Verwendung von Dopingmitteln im Breitensport abgelehnt werden. Da der überwiegende Anteil von Dopingfällen im Breiten- und nicht im Spitzensport verfolgt wird und die vermehrte Einnahme von Dopingmitteln zu ernsthaften gesundheitsgefährdenden Folgen führt, wurde zusammen mit dem BMLVS die Bestimmung des § 22a ADBG novelliert. Das Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert wurde, wurde am 16.12.2014 als BGBl. I Nr. 93/2014 kundgemacht; die für die Justiz relevanten Bestimmungen traten am 1. Jänner 2015 in Kraft.

In dem Straftatbestand des § 22a ADBG wurde die Wortfolge „im Sport“ durch die Wortfolge „im Zusammenhang mit jeglicher sportlicher Aktivität“ sowie die Ergänzung „bei Sportlern (§ 1a Z 21) oder anderen“ ersetzt. Durch die Änderung des § 22a ADBG handelt es sich um keine neu geschaffene Gesetzeslage, sondern um eine Klarstellung des Gesetzestextes im Lichte der Entscheidung des OLG Wien. Aus dem Gesetzestext ist nunmehr unmissverständlich zu entnehmen, dass die intendierte Leistungssteigerung auf sportliche Aktivitäten im Wettkampf, im Training oder in der Freizeit gleichermaßen gerichtet ist und die Verwendung leistungssteigernder Substanzen auch im Zusammenhang mit Bodybuilding und

im Fitnesssport den Tatbestand des § 22a ADBG erfüllt.

Zu 32:

Im Jahr 2014 gab es zu Dopingverdacht keine gemeinsame Ermittlungsgruppe unter österreichischer Beteiligung.

Zu 33 bis 34:

Das BMJ beteiligte sich auch 2014 an den periodisch stattfindenden (vom BMG anberaumten) Sitzungen der AMEG (Austrian Medicines Enforcement Group), an denen neben Vertretern des BMJ auch solche des BMLVS, des BMI, des BMF, der AGES und der NADA teilnehmen. Diese Sitzungen dienen nicht nur dem Informationsaustausch, sondern insbesondere auch der Kooperation und Koordination.

Zu 35:

Von den Staatsanwaltschaften ist mir in Einzelstrafsachen (gegenüber den Vorjahren) von keinen Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei (BMI), den Zollbehörden (BMF), der AGES und der NADA berichtet worden.

Wien, 23. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-24T08:19:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur